

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

18. JAN. 1969

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe e.V. vom 20. Januar 1965 (RTV) § 9; HGB §§ 65, 87, 87a, 87c; BGB § 242 Unzulässige Rechtsausübung; ZPO §§ 254, 259

Leitsätze:

1. Bestimmt eine tarifliche Ausschlußfrist, daß im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses alle Ansprüche beider Vertragsparteien binnen zwei Monaten nach der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses geltend zu machen und binnen einem weiteren Monat klageweise zu verfolgen sind, so bedeutet das für solche Ansprüche des Arbeitnehmers, die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, daß die Ausschlußfrist erst mit der Fälligkeit der Ansprüche und nicht schon mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt.
2. Verzögert der Arbeitgeber die geschuldete Abrechnung, ohne die der Arbeitnehmer seine Anspruchsberechtigung nicht erkennen kann, so kann er sich nach Treu und Glauben auf eine dadurch bewirkte Verkürzung oder Versäumung der Ausschlußfrist nicht berufen. Die Verfallfrist beginnt dann erst mit dem Zugang der Abrechnung oder Auskunft (Anschluß an BAG 9, 296 = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; BAG 11, 150 = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen; das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. August 1967 - 3 AZR 221/66 - AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu III 1])).

Aktenzeichen: 3 AZR 451/67

Urteil des BAG vom 18. Januar 1969

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 451/67

3 Sa 623/67 Hamm

Urteilstenor zuge-

stellt am

18. Januar 1969

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Januar 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Meyer und Harries für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Oktober 1967 - 3 Sa 623/67 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Auswirkung einer tariflichen Verfallklausel aus folgendem Anlaß:

Der Kläger war für die Beklagte als Reisender im Angestelltenverhältnis tätig. Er erhielt für die von ihm vermittelten Aufträge Provision, die nach erfolgter Lieferung und Rechnungserteilung fällig war.

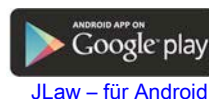
Das Arbeitsverhältnis der Parteien endete am 15. November 1965. In der Folgezeit stritten die Parteien darüber, ob dem Kläger noch Provisionsansprüche aus solchen Geschäften zuständen, die er vor dem 15. November 1965 vermittelt hatte, die von der Beklagten aber erst später ausgeführt worden waren. In dem Vorprozeß 1 Ca 59/66 Arbeitsgericht Minden ist die Beklagte auf Grund einer Stufenklage verurteilt worden, dem Kläger Auskunft darüber zu erteilen, welche von ihm vermittelten Aufträge sie durch Lieferung unter Rechnungserteilung nach dem 22. März 1966 abgewickelt habe. Die Beklagte erteilte mit einem dem Kläger am 2. März 1967 zugegangenen Schreiben vom 28. Februar 1967 hierüber Auskunft. Daraufhin hat der Kläger in dem Vorprozeß in seinem Schriftsatz vom 6. März 1967 ausgeführt, aus den von der Beklagten nach dem 22. März 1966 abgewickelten Geschäften stünden ihm noch weitere Provisionen in Höhe von 2.733,77 DM zu, die er für sich in Anspruch nehme, und zwar aus den Rechnungen der Beklagten an die Firma M vom 3. November 1966 und an die Firma S W vom 6. Januar, 17. Januar und 2. Februar 1967. Diesen Anspruch verfolgt der Kläger mit der vorliegenden, am 29. Mai 1967 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag geltend gemacht, etwaige Ansprüche des Klägers seien erloschen, weil der Kläger nicht die in § 9 des Rahmentarifvertrages für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Bezirksvereinigung Ostwestfalen-Lippe e.V. vom 20. Januar 1965 bestimmten Ausschlußfristen gewahrt habe. Sie hat ferner die Höhe der vom Kläger beanspruchten Provisionen bestritten,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

die Einrede der Verjährung erhoben und die Aufrechnung mit einer Schadenersatzforderung von 3.978,-- DM erklärt.

§ 9 des genannten Rahmentarifvertrages lautet wie folgt:

" § 9

Fälligkeit und Erlöschen von Ansprüchen

1. Das Gehalt ist am Schluß des Kalendermonats, Provisionen und Vergütungen für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit sind spätestens am Schluß des folgenden Monats fällig, sofern sie nicht gemäß § 3 Ziffer 1 durch Freizeit abgegolten sind.
Dem Angestellten ist auf Verlangen über seine Bezüge bei Fälligkeit Abrechnung zu erteilen.
2. Der Anspruch auf vorgenannte Vergütungen sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag sind binnen 3 Monaten, alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag sind binnen 6 Monaten nach Fälligkeit dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
3.
4. Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Vertragsparteien binnen 2 Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen.
5. Die Geltendmachung hat innerhalb der in den Ziffern 2 bis 4 gesetzten Fristen schriftlich zu erfolgen. Klage ist spätestens binnen eines weiteren Monats nach Ablauf vorgenannter Frist zu erheben.
Ist Klage erhoben auf eine wiederkehrende Leistung, so ist zur Wahrung der Ausschlußfristen eine erneute Geltendmachung der erst später fällig werdenden Leistung nicht erforderlich.
6. Eine Geltendmachung nach Ablauf der in den Ziffern 2 bis 5 genannten Fristen ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei Nichterfüllung der dort genannten Voraussetzungen.
7."

Die beiden Vorinstanzen haben der Klage den Erfolg versagt mit der Begründung, etwaige Ansprüche des Klägers seien wegen Versäumung der genannten tariflichen Ausschlußfrist verfallen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

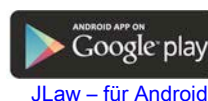
Entscheidungsgründe:

1. Der genannte Rahmentarifvertrag vom 20. Januar 1965 (RTV) ist mit Wirkung vom 1. Juli 1965 für allgemeinverbindlich er-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

klärt worden (BANz. Nr. 152 vom 17. August 1965) und auf das Arbeitsverhältnis der Parteien deshalb anzuwenden, weil dafür der räumliche, betriebliche und persönliche Geltungsbereich des Tarifvertrages zutrifft.

2. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die in § 9 Nr. 4 RTV vorgesehene Frist von zwei Monaten für die schriftliche Geltendmachung von Ansprüchen beginne auch dann mit der tatsächlichen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn die betreffenden Ansprüche, wie hier etwaige Provisionsforderungen des Klägers, erst später fällig geworden seien. Es genüge dann allerdings ein allgemeiner Hinweis, es würden noch Provisionsforderungen beansprucht. Diesem Erfordernis habe der Kläger dadurch genügt, daß er mit Schreiben vom 18. Dezember 1965 und 10. Januar 1966 die streitigen Provisionen geltend gemacht habe. Dagegen habe der Kläger nicht die in § 9 Nr. 5 RTV enthaltene einmonatige Klagfrist gewahrt. Deren Lauf habe begonnen, als am 2. März 1967 die Beklagte mit Schreiben vom 28. Februar 1967 dem Kläger Auskunft über die nach dem 22. März 1966 abgewickelten Geschäfte erteilt habe. Deshalb habe die Klage bis zum 2. April 1967 erhoben werden müssen, so daß die erst am 29. Mai 1967 beim Arbeitsgericht eingereichte Klage verspätet gewesen sei. Eine erneute Frist von zwei Monaten zur schriftlichen Geltendmachung gemäß § 9 Nr. 4 RTV habe dem Kläger nach der Auskunftserteilung vom 2. März 1967 nicht mehr zur Verfügung gestanden; diese Frist laufe nur einmal im Anschluß an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

3. Diese Auslegung des § 9 RTV durch das Landesarbeitsgericht ist fehlerhaft. Das ergibt sich, wenn man klarstellt, wann die etwaigen Provisionsansprüche des Klägers fällig geworden sind und welche Aufgabe der tariflichen Ausschlußfrist des § 9 RTV nach ihrem Gesamtsinn zukommt.

a) Die Parteien hatten vereinbart, daß die Provision des Klägers bei Lieferung und Rechnungserteilung durch die Beklagte fällig sein solle. Vor der Lieferung und Rechnungserteilung hatte der Kläger nach § 87a Abs. 1 HGB einen aufschiebend bedingten und noch nicht fälligen Provisionsanspruch; mit der Lieferung und Rechnungserteilung wurde aus diesem aufschiebend bedingten Provisionsanspruch, falls der Kunde zahlte, ein unbedingter, falls der Kunde nicht zahlte, ein auflösend be-



- 5 -

dingter Anspruch (§ 87a Abs. 2 HGB), der in beiden Fällen zugleich fällig wurde. Das ist eine gültige vertragliche Fälligkeitsregelung. Nach der gesetzlichen Fälligkeitsregelung, wie sie in § 65 HGB in Verbindung mit § 87a Abs. 4 HGB enthalten ist, wird der Provisionsanspruch eines Handlungsgehilfen am letzten Tag des Monats fällig, in dem nach § 87c Abs. 1 HGB über den Anspruch abzurechnen ist; gemäß § 87c Abs. 1 Satz 2 HGB tritt die Fälligkeit somit zum Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in dem durch Ausführung des Geschäfts aus dem bis dahin aufschiebend bedingten Provisionsanspruch ein unbedingter oder auflösend bedingter geworden ist (vgl. Schlegelberger-Schröder, HGB, 4. Aufl., § 87a Rdziffer 43 [zu A Abs. 2]). Vertraglich darf die Fälligkeit der Provision eines Handlungsgehilfen nur insoweit anders geregelt werden, wie die vertragliche Regelung günstiger als die gesetzliche ist. Das ergibt sich aus § 87a Abs. 5 HGB, auf den in § 65 HGB verwiesen ist und der auch für das Arbeitsverhältnis mit Handlungsgehilfen gilt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 65 HGB [zu I 2 der Gründe]; BAG AP Nr. 2 zu § 65 HGB). Die hier vorliegende vertragliche Regelung der Parteien ist aber für den Kläger günstiger als die gesetzliche Regelung; denn nach ihr wurde die Provision bereits in dem Augenblick fällig, in dem die Beklagte das Geschäft unter Rechnungserteilung ausführte, und nicht erst, wie nach der gesetzlichen Regelung, zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Geschäft ausgeführt wurde.

Durch § 9 Nr. 1 RTV ist diese vertraglich gültig vereinbarte Fälligkeit der Provision nicht geändert worden. Nach Wortlaut und Sinn besagt § 9 Nr. 1 RTV in abgekürzter Form nichts anderes als das, was sich aus § 87c Abs. 1 Satz 2 HGB für den Fall ergibt, daß der Abrechnungszeitraum einen Monat beträgt. Gemeint ist daher auch in § 9 Nr. 1 RTV nur, daß die Provisionen am Schluß des Monats fällig werden, der dem Monat folgt, in dem der Provisionsanspruch entstanden, d.h. durch die Ausführung des provisionspflichtigen Geschäftes durch den Arbeitgeber die aufschiebende **Bedingung** eingetreten und aus einem bis dahin aufschiebend bedingten Anspruch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Angestellten ein unbedingter oder auflösend bedingter (§ 87a Abs. 2 HGB) geworden ist. § 9 Nr.1 RTV setzt somit wie § 87c Abs. 1 HGB die Ausführung des provisionspflichtigen Geschäfts und somit einen Provisionsanspruch voraus, der nicht mehr aufschiebend bedingt ist, sondern bei dem die aufschiebende Bedingung durch Ausführung des Geschäftes eingetreten ist. Es spricht nichts dafür, daß die Tarifvertragsparteien beabsichtigt hätten, mit § 9 Nr. 1 RTV nicht nur die Fälligkeit zu regeln, sondern gleichzeitig die Frage, wann ein fälligkeitsfähiger Provisionsanspruch entsteht. Hätten die Tarifvertragsparteien das auch gewollt, dann hätten sie für die von dem RTV erfaßten Provisionen ein ganz wesentliches Merkmal entscheidend verändert, nämlich deren Charakter als Erfolgslohn; denn eine Tarifregelung, die einen Provisionsanspruch ohne Rücksicht darauf entstehen und fällig werden läßt, ob das provisionspflichtige Geschäft ausgeführt ist, schaltet das aus, was die Provision als Erfolgslohn kennzeichnet, nämlich den in § 87a Abs. 1 HGB verankerten Grundsatz des Provisionsrechts, daß vor der Ausführung des Geschäfts der Handlungsgehilfe nur einen aufschiebend bedingten Provisionsanspruch hat, für den eine Fälligkeit erst dann begrifflich in Betracht kommt, wenn aus ihm durch Ausführung des Geschäfts ein unbedingter oder auflösend bedingter Anspruch geworden ist. Wenn dessen ungeachtet die sachkundigen Tarifvertragsparteien dennoch eine so einschneidende und das Wesen der Provision als Erfolgsvergütung beseitigende Änderung gewollt hätten, dann hätte das im Tarifvertrag jedenfalls so deutlich zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß darüber kein Zweifel mehr entstehen konnte; daran fehlt es jedoch, so daß ein dahingehender Wille der Tarifvertragsparteien nicht in Betracht zu ziehen und § 9 Nr.1 RTV nur als Fälligkeitsregelung zu verstehen ist.

b) Die in § 9 Nr. 4 und 5 RTV vorgesehenen Fristen zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen innerhalb von zwei Monaten und zur Klageerhebung binnen einem weiteren Monat nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses beziehen sich nicht auf solche Ansprüche, die noch nicht fällig sind. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:



- 7 -

Die in § 9 Nr. 4 und Nr. 5 enthaltenen Fristen haben den Sinn, beide Parteien des Arbeitsvertrages zu zwingen, vor Ablauf der beiden Ausschlußfristen ihre Ansprüche klageweise geltend zu machen, wenn sie das Erlöschen des Anspruchs verhindern wollen. Ein solcher Druck ist aber nur sinnvoll, wenn eine anspruchsberechtigte Partei, falls sie klagt, auch Aussicht hat, ihren Anspruch im Wege der Klage mit Erfolg durchzusetzen. An einer derartigen Erfolgsaussicht fehlt es bei noch nicht fälligen Ansprüchen. Klagen, die auf deren Durchsetzung erhoben würden, müßten als zur Zeit unbegründet abgewiesen werden. Es kann aber nicht angenommen werden, daß die Tarifparteien mit § 9 Nr. 5 RTV gewollt hätten, eine Vertragspartei zu der Erhebung einer Klage zu veranlassen, von der von vornherein feststeht, daß sie erfolglos bleiben muß.

Auch die in § 9 Nr. 4 RTV vorgeschriebene Geltendmachung einer Forderung setzt voraus, daß es sich um eine fällige Forderung handelt. Wollte man bei nicht fälligen Forderungen ebenfalls eine Geltendmachung verlangen, so könnte es sich dabei nur um einen allgemeinen Hinweis handeln. Es spricht nichts dafür, daß der Tarifvertrag den Arbeitsvertragsparteien ein derartiges formales und inhaltsleeres Handeln auferlegen wollte.

Es ist auch noch folgendes zu bedenken: Würden die Ausschlußfristen ohne Rücksicht auf die Fälligkeit des jeweiligen Anspruchs laufen, so müßte der Arbeitgeber eines gegen Provision beschäftigten Angestellten in jedem Fall bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses "Ansprüche geltend machen". Für ihn können sich nämlich sowohl aus bereits gezahlten als auch aus künftig fällig werdenden Provisionen Rückzahlungsansprüche ergeben, wenn seine Kunden nicht leisten (§ 87 a Abs. 2 HGB). Für Fälle solcher Art, bei denen für die Arbeitsvertragsparteien auf Grund des Wesens der Provisionen von vornherein feststeht, daß noch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegenseitige Ansprüche entstehen können (vgl. dazu auch noch die Fälle des § 87 Abs. 3 HGB), ist das Erfordernis der Geltendmachung nicht sinnvoll, insbesondere dann nicht, wenn es mit der Verpflichtung zur Klage-

- 8 -



- 8 -

erhebung verbunden ist. Sinn und Zweck der Verfallklauseln ist es, über die gegenseitigen Ansprüche innerhalb eines Zeitraums, in dem alles noch übersehbar und ohne besondere Schwierigkeiten zu bereinigen ist, Klarheit zu schaffen (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des erkennenden Senats vom 10. August 1967 - 3 AZR 221/66 - AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 4 b der Gründe]). Für eine solche Klarstellung innerhalb von kurz bemessenen Ausschlußfristen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses besteht aber gar keine Möglichkeit, wenn die Ansprüche erst künftig fällig werden.

Das Landesarbeitsgericht hat demgegenüber erwogen, die Klagefrist könne durch Erhebung einer Stufenklage (§ 254 ZPO) gewahrt werden. Das rechtfertigt für den vorliegenden Fall jedoch keine andere Beurteilung. Die Stufenklage besteht in der Verbindung der Klage auf Rechnungslegung mit der auf Herausgabe des Geschuldeten, wobei die bestimmte Angabe der Leistungen vorbehalten werden kann, bis die Rechnung gelegt ist. Auch die Stufenklage setzt aber einen fälligen Anspruch auf Rechnungslegung voraus, dessen Erfüllung der Arbeitgeber verweigert. Fehlt es an einer dieser Voraussetzungen während des Laufes der Ausschlußfristen, dann kann eine Stufenklage keinen Erfolg haben. Auf eine Klage auf künftige Leistung kann derjenige, der § 9 Nr. 5 RTV beachten soll, nicht verwiesen werden. Sie ist nach § 259 ZPO nur statthaft, wenn zu besorgen ist, daß der andere Teil sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde. Eine solche Klage kann aber in § 9 Nr. 5 RTV deshalb nicht gemeint sein, weil dort nicht auf solche Klagemöglichkeiten abgestellt ist, deren Zulässigkeit sich lediglich aus der Person des Schuldners ergeben, sondern ersichtlich nur solche Klagemöglichkeiten gemeint sind, die generell möglich sind.

4. Aus den vorstehenden Darlegungen folgt, daß die in § 9 Nr. 4 und 5 RTV bestimmten Verfallfristen für die mit der vorliegenden Klage verfolgten Ansprüche nicht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, sondern erst mit der Fälligkeit der Forderungen in Lauf gesetzt wurden. Wenn man, wie nach

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

allem geboten, hiervon ausgeht, dann sind aber die Ansprüche des Klägers nicht wegen Versäumung der Ausschlußfristen erloschen. Es ergibt sich vielmehr folgendes:

- a) Wie mehrfach erörtert, wurden die vom Kläger verfolgten Provisionen mit der Lieferung und Rechnungserteilung fällig, somit an den Tagen, auf die die Rechnungen über die provisionspflichtigen Geschäfte datiert sind; das sind der 3. November 1966, der 6. Januar 1967, der 17. Januar 1967 und der 2. Februar 1967.
- b) Wollte man von diesen Fälligkeitstagen ausgehen und die Fristen des § 9 Nr. 4 und 5 RTV berechnen, dann ergäbe sich, daß der Kläger die aus § 9 Nr. 4 RTV sich ergebende Zwei-monatsfrist zur Geltendmachung mit dem im Vorprozeß 1 Ca 59/66 Arbeitsgericht Minden eingereichten Schriftsatz vom 6. März 1967 für das im November 1966 ausgeführte Geschäft versäumt, dagegen für die im Januar und Februar 1967 ausgeführten Geschäfte gewahrt, die aus § 9 Nr. 5 RTV folgende weitere Frist von einem Monat zur Klageerhebung mit der erst am 29. Mai 1967 geschehenen Einreichung der vorliegenden Klage jedoch für Provisionen aus allen Geschäften versäumt hätte.
- c) Eine derartige Fristberechnung kann die Beklagte jedoch deshalb nicht beanspruchen, weil sie damit rechtsmißbräuchlich handeln würde. Sie hat durch ihr eigenes Verhalten, nämlich die erst am 2. März 1967 und damit verspätet geschehene Abrechnung bewirkt, daß dem Kläger die Ausschlußfrist zum Teil verkürzt wurde und er sie im Ergebnis versäumte. In solchen Fällen, in denen der Schuldner durch sein Verhalten bewirkt hat, daß der Gläubiger seine Anspruchsberechtigung nicht rechtzeitig erkennen konnte, beginnt die Ausschlußfrist erst mit dem Wegfall des Hindernisses für die Geltendmachung und nicht schon mit der Fälligkeit des Anspruchs (ebenso BAG 9, 296 [299] = AP Nr. 5 zu § 4 TVG Ausschlußfristen mit zustimmender Anm. von A. Hueck; BAG 11, 150 [154] = AP Nr. 27 zu § 4 TVG Ausschlußfristen mit zustimmender Anm. von A. Hueck; das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des er-



kennenden Senats vom 10. August 1967 - 3 AZR 221/66 - AP Nr.37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu III 1] mit zustimmender Anm. von Herschel). Da der Kläger erst mit dem Zugang der Auskunft am 2. März 1967 seine Anspruchsberechtigung erkennen konnte, liefen beide Fristen aus § 9 Nr. 4 und Nr. 5 RTV erst ab diesem Tage; demnach hat der Kläger mit seinem Schriftsatz vom 6. März 1967 und der Klageeinreichung vom 29. Mai 1967 sowohl die Frist zur schriftlichen Geltendmachung als auch die Klagefrist gewahrt.

5. Das Urteil des Landesarbeitsgerichts, das die Klage wegen Versäumung der tariflichen Ausschlußfristen somit nach allem zu Unrecht abgewiesen hat, mußte daher aufgehoben werden. Da der Senat wegen fehlender Feststellungen zum Bestehen und der Höhe der Klageforderung sowie des aufrechnungsweise geltend gemachten Schadenersatzanspruchs in der Sache selbst nicht entscheiden konnte, mußte die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden (§ 565 Abs. 1 Satz 1, § 565 Abs. 3 Nr. 1 ZPO).

gez. Dr. Stumpf

Frau Bundesrichterin
Professorin Dr. Hilger
befindet sich in Urlaub und ist dadurch an der Unterschrift verhindert

Dr. Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Gerh. Meyer

Helmuth Harries



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)